

10. Bearbeitung von Vorschlägen für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen und deren Verwaltung.
11. Herausgabe des Gesetzblattes und Zentralblattes.
12. Sicherung der technischen Arbeitsbedingungen des Ministerrates, seines Präsidiums und der Mitglieder des Präsidiums.

II.

Leitung des Büros

§ 3

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates wird von einem Staatssekretär geleitet. Der Staatssekretär als Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates ist dem Präsidium des Ministerrates für die gesamte Tätigkeit des Büros verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums teil.

(2) Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Büros.

§ 4

(1) Dem Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates stehen ein Stellvertreter als Leiter der Hauptabteilung Angelegenheiten des Ministerrates und seines Präsidiums und ein Stellvertreter als Leiter der Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten der Regierung zur Seite. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

(2) Der für die Hauptabteilung Angelegenheiten des Ministerrates und seines Präsidiums verantwortliche Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums teil.

§ 5

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates, seine Stellvertreter und der Schriftführer werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidium des Ministerrates berufen und abberufen.

III.

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Büros

§ 6

(1) Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates, seine Stellvertreter, die Hauptabteilungsleiter, die Gruppenleiter und Abteilungsleiter haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht,

1. in allen Organen der staatlichen Verwaltung, Betrieben und Einrichtungen — außer dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, den Sicherheitsorganen im Ministerium des Innern, dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik, dem Amt für Technik, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Obersten Gericht — die zur Erfüllung der Aufgaben des Büros des Präsidiums des Ministerrates erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
2. bei den unter Ziff. 1 genannten Organen der staatlichen Verwaltung, Betrieben und Einrichtungen die zur Durchführung der Aufgaben des Büros des Präsidiums des Ministerrates erforderlichen Dokumente und Unterlagen einzusehen und sie anzufordern;

3. von den Leitern und Mitarbeitern der unter Ziff. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung, Betrieben und Einrichtungen die zur Erfüllung der Aufgaben des Büros des Präsidiums des Ministerrates erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie Berichte und Stellungnahmen zu Berichten anzufordern;

4. an Sitzungen und Besprechungen bei den Organen der staatlichen Verwaltung, Betrieben und Einrichtungen, die ihrer Kontrolle unterliegen, zur Erfüllung der Aufgaben des Büros des Präsidiums des Ministerrates teilzunehmen.

- (2) Die Befugnisse, nach Abs. 1 Ziff. 2 Dokumente und Unterlagen sowie nach Abs. 1 Ziff. 3 Berichte und Stellungnahmen zu Berichten anzufordern, stehen nur dem Leiter des Büros und seinen Stellvertretern zu. Den Hauptabteilungsleitern und Gruppenleitern steht dieses Recht nur im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu.

IV.

Struktur und Arbeitsweise des Büros

§ 7

(1) Für die Gliederung, kademäßige Besetzung und Arbeitsweise des Büros des Präsidiums des Ministerrates gelten der Strukturplan, der Stellenplan, der Arbeitsordnung und der Geschäftsverteilungsplan. Diese Pläne bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates gliedert sich in die Hauptabteilungen Angelegenheiten des Ministerrates und seines Präsidiums und Verwaltungsangelegenheiten der Regierung sowie in Gruppen und Abteilungen.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. 1 S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Büros.

V.

Vertretung des Büros im Rechtsverkehr

§ 8

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates wird im Rechtsverkehr durch den Leiter oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates kann andere Mitarbeiter bevollmächtigen das Büro zu vertreten.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. April 1956 in Kraft.

(2) Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates.

Berlin, den 12. April 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grote wohl
Ministerpräsident